

Labordiagnostik für Heilpraktiker vor dem Aus?

Antwort: Nein!

In den letzten Wochen ist Unruhe entstanden, weil es angeblich Heilpraktikern nicht mehr erlaubt sei, Laboruntersuchungen anzufordern.

Das ist falsch.

Richtig ist, dass MTAs keine Aufträge von Heilpraktikern entgegennehmen dürfen. Es muss ein Laborarzt den Auftrag annehmen.

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker können also weiterhin Untersuchungsaufträge an einen Laborarzt erteilen.

Die geplanten Änderungen des MTA-Gesetzes ändern also nichts an der Beziehung zwischen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern als Einsender und dem Laborarzt als Empfänger eines Untersuchungsauftrages.

Es gibt in der Labordiagnostik zwar den sog. [Arztvorbehalt](#) – aber der bezieht sich nur auf spezielle Analysen, die z. B. durch das [Gendiagnostikgesetz](#) oder das Infektionsschutzgesetz geregelt werden.

Heilpraktiker haben die [Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung](#). Die [Ausübung der Heilkunde](#) ist untrennbar mit diagnostischen Maßnahmen, damit auch labordiagnostischen Maßnahmen verknüpft